

Brüssel, den 3. Oktober 2025
(OR. en)

13516/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0319 (BUD)**

FIN 1146

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Betr.:	ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS Nr. 3 ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2025 Anpassung der Mittel für Zahlungen, Aktualisierung der Einnahmen und weitere technische Aktualisierungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 850 final.

Anl.: COM(2025) 850 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.10.2025
COM(2025) 850 final

2025/0319 (BUD)

**ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS Nr. 3
ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2025**

**Anpassung der Mittel für Zahlungen, Aktualisierung der Einnahmen und weitere
technische Aktualisierungen**

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
 - den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹, der am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ist,
 - die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 44,
 - den am 27. November 2024 erlassenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025³,
 - den am 9. Juli 2025 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2025⁴,
 - den am 4. Juli 2025 erlassenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2025⁵,
- legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Haushaltsplan 2025 vor.

ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen am allgemeinen Einnahmenplan und am Einzelplan III sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (<https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>).

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020).

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. L, 2025/31, 27.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2025/31/oj>.

⁴ ABl. L, 2025/1565, 12.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget_suppl_amend/2025/1565/oj.

⁵ COM(2025) 410 vom 4.7.2025.

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
2	AKTUALISIERUNG DER AUSGABENPUNKTE	5
2.1	ERHÖHTER BEDARF AN MITTELN FÜR ZAHLUNGEN	5
2.2	PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (SEPA).....	6
2.3	RÜCKGANG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN FÜR DAS INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG	7
2.4	RÜCKGANG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN FÜR DAS INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG	7
2.5	RÜCKGANG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN FÜR DIE UKRAINE-FAZILITÄT	7
2.6	ZUSÄTZLICHE ANPASSUNGEN BEI DEZENTRALEN AGENTUREN	8
2.6.1	Kürzung bei der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)	8
2.6.2	Rückgabe einer Reserve – Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	8
2.6.3	Aufstockung für das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)	9
2.6.4	Übertragung von der EU-Asylagentur (EUAA) auf das Programm des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).....	9
2.6.5	Rückgabe einer Reserve an das LIFE-Programm – Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und Europäische Umweltagentur (EUA).....	9
2.6.6	Rückgabe einer Reserve an das Programm „Verkehr“ der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	10
2.6.7	Rückgabe einer Reserve an das Binnenmarktprogramm – Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA).....	10
3	AKTUALISIERUNG DER EINNAHMEN.....	11
3.1	GELDBÜßEN UND ZWANGSGELDER	11
3.2	TRADITIONELLE EIGENMITTEL - ÜBERSCHUSS	11
3.3	AUSWIRKUNGEN AUF DEN BNE-EIGENMITTELBEITRAG FÜR 2025	11
4	FINANZIERUNG.....	12
5.	ÜBERSICHT NACH MFR-RUBRIKEN	13

BEGRÜNDUNG

1 EINLEITUNG

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 3 für das Haushaltsjahr 2025 dient der Aktualisierung der Ausgaben- und der Einnahmenseite des Haushaltsplans.

Die vorgeschlagenen Änderungen auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans betreffen Folgendes:

1. Eine Aufstockung der Mittel für Zahlungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) um 2 Mrd. EUR, für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) um 0,7 Mrd. EUR und für das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) um 357 Mio. EUR. Diese Beträge konnten nicht in die Umschichtungen einbezogen werden, die dem Parlament und dem Rat in der am 3. Oktober 2025 vorgelegten „Globalen Mittelübertragung“ (DEC 15/2025) vorgeschlagen wurden;
2. Eine Aktualisierung des Bedarfs für die Partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen;
3. Einen Rückgang der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen für das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (CCEI) aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten;
4. Einen Rückgang der Mittel für Verpflichtungen für das Instrument für technische Unterstützung aufgrund gesteigerter Effizienz dank wettbewerbsorientierter Vergabeverfahren;
5. Einen Rückgang der Mittel für Zahlungen für die Ukraine-Fazilität, da das Zahlungsprofil für 2025 im Zusammenhang mit Anpassungen der Annahmen geändert wurde, z. B. in Bezug auf das Tempo der Umsetzung von Reformen und Tätigkeit von Investitionen, das Datum der Unterzeichnung von Garantie- und Mischfinanzierungsvereinbarungen und den Zahlungszeitraum der Fremdkapitalkostenzuschüsse;
6. Eine Anpassung des EU-Beitrags für mehrere dezentrale Agenturen im Zusammenhang mit der Durchführung oder anderen spezifischen Gründen, und zwar wie folgt:
 - Ein Rückgang der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen, die der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA) zugewiesen werden, da ein erheblicher Teil des von der AMLA eingestellten Personals erst gegen Ende 2025 seine Stelle antreten wird;
 - Eine Rückgabe der Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen durch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) aufgrund einer verzögerten Annahme der Strategie für Kleinanleger;
 - Eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen für das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), um die finanziellen Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zu decken;
 - Ein Rückgang der Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen, die der EU-Asylagentur (EUAA) zugewiesen sind, da die Tätigkeiten der EUAA zur Unterstützung der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets nun erst 2026 beginnen werden. Die zurückgeflossenen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen werden auf die Thematische Fazilität im Rahmen des Asyl- und Migrationsfonds (AMIF) übertragen, um die eigenen Tätigkeiten des AMIF bei der Umsetzung des Pakets zu unterstützen und einen erhöhten Bedarf an Mitteln für Zahlungen infolge höher als erwartet ausgefallener Zwischenzahlungen an die Mitgliedstaaten zu decken;
 - Eine Rückgabe von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen an das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) durch die Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und die Europäische Umweltagentur (EEA). Dies ist auf Verzögerungen bei der Annahme der Vorschläge für integrierte Wasserbewirtschaftung und das Null-Schadstoff-Paket, Umweltaussagen und Forstüberwachung sowie auf den geringeren Bedarf im Jahr 2025 in den

frühen Phasen der Umsetzung der Verordnung über die Neuzuweisung von Aufgaben im Bereich Chemikalien zurückzuführen;

- Eine Rückgabe von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen an das Programm „Verkehr“ der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) durch die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) infolge von Verzögerungen bei der Annahme des Pakets zur Seeverkehrssicherheit.
- Eine Rückgabe von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen an das Binnenmarktprogramm (SMP) (Haushaltslinie „Lebensmittel“) durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) aufgrund von Verzögerungen bei der Annahme des Vorschlags über neue genomische Techniken.

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen dieses EBH auf die Ausgaben einem Rückgang der Mittel für Verpflichtungen um 123,7 Mio. EUR und einer Aufstockung der Mittel für Zahlungen um 2 517,0 Mio. EUR.

Auf der Einnahmenseite enthält dieser EBH zusätzliche bis zum 30. September 2025 gezahlte rechtskräftige Geldbußen und Zwangsgelder in Höhe von 1 185,1 Mio. EUR sowie 1 300 Mio. EUR des geschätzten Überschusses an traditionellen Eigenmitteln. Die Gesamtauswirkungen auf der Einnahmenseite bedeuten folglich eine Erhöhung der BNE-Beiträge um 31,9 Mio. EUR.

2 AKTUALISIERUNG DER AUSGABENPUNKTE

2.1 Erhöhter Bedarf an Mitteln für Zahlungen

Bei der „Globalen Mittelübertragung“ handelt es sich um einen jährlichen kommissionsinternen Vorgang, bei der alle Generaldirektionen und Dienststellen aufgefordert werden, bis Anfang September ihre jeweilige Zahlungsausführung des laufenden Haushaltsplans bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres zu überprüfen. Damit soll sichergestellt werden, dass der tatsächliche Bedarf genau ermittelt und bis zum Jahresende ein möglichst großer Teil der Mittel für Zahlungen ausgeführt wird, indem zusätzlicher Bedarf auf der einen Seite der voraussichtlichen Nichtausschöpfung von Mitteln auf der anderen Seite gegenübergestellt wird. Im Ergebnis wird dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 31 der Haushaltsordnung jährlich ein Antrag auf Übertragung von Mitteln vorgelegt.

Die „Globale Mittelübertragung“ hat gezeigt, dass die verbleibenden bewilligten Haushaltsmittel und die verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen nicht ausreichen werden, um den geschätzten Zahlungsbedarf des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) bis Ende des Jahres zu decken. Daher schlägt die Kommission vor, die EFRE-, ESF+- und BMVI-Programme wie folgt aufzustocken:

- **Kohäsionspolitische Programme des Zeitraums 2021-2027**

Die kohäsionspolitischen Programme liefen im Zeitraum 2021-2027 langsamer an, da der Rechtsrahmen spät angenommen wurde und die Verwaltungsbehörden sich auf die Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten mit kürzerer Frist konzentrierten, doch nun verläuft die Umsetzung deutlich schneller. Der Haushaltsplan 2024 wurde vollständig ausgeführt, einschließlich der Aufstockung um 2,9 Mrd. EUR im Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5 und aller verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen mit einem normalen Rückstand (nahezu 5 Mrd. EUR) an Zahlungsanträgen, die am Ende des Jahres nicht beglichen waren. Diese Anträge wurden Anfang 2025 beglichen, sodass bewilligte Mittel aus dem Haushalt 2025 dafür eingesetzt wurden. Darüber hinaus übertraf die Inanspruchnahme der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) die ursprünglichen Erwartungen und belief sich auf 11,7 Mrd. EUR an bis September 2025 für STEP-Prioritäten zugewiesenen Kohäsionsmitteln. Die von den Mitgliedstaaten im Juli 2025 vorgelegten Vorausschätzungen und die Entwicklung der Projektauswahlquote (nahezu 50 % im Juni 2025 gegenüber 23 % im Vorjahr) bestätigen, dass die Durchführung vor Ort schneller erfolgt und eine Aufstockung erforderlich ist, um den gesamten geschätzten Bedarf bis Ende des Jahres zu decken.

- **Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI)**

Eine Aufstockung der Mittel für Zahlungen für das BMVI um 357 Mio. EUR, um die (aufgrund höherer Zahlungsvorausschätzungen der Mitgliedstaaten) höher als erwartet ausfallenden Zwischenzahlungen zu leisten und den normalen Rückstand aus dem Jahr 2024 zu decken, der Anfang 2025 gezahlt wurde.

Die in diesem EBH Nr. 3/2025 beantragte Aufstockung der Mittel für Zahlungen ist nachstehend im Einzelnen aufgeführt.

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
05 02 01	EFRE — Operative Ausgaben	0	2 000 000 000
07 02 01	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben	0	700 000 000

11 02 01	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik	0	357 000 000
Insgesamt		0	3 057 000 000

2.2 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SEPA)s

Die Kommission handelt bilaterale partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und Partnerdrittländern aus, schließt sie ab und setzt sie um. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans 2025 liefen noch Verhandlungen zu mehreren Abkommen und Protokollen zu deren Umsetzung (im Folgenden „Durchführungsprotokolle“). Deshalb und in Einklang mit Artikel 49 der Haushaltsordnung und Nummer 20 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020⁶ bleibt ein Betrag von 39,9 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und von 22,4 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen als Reserven verfügbar.

Stand der einschlägigen Durchführungsprotokolle und Verhandlungen:

- Das derzeitige Durchführungsprotokoll mit Côte d’Ivoire wurde am 6. Juni 2025 unterzeichnet und wurde ab diesem Datum vorläufig angewandt; es umfasst den Zeitraum vom 6. Juni 2025 bis zum 5. Juni 2029 angewandt.
- Die Verhandlungen mit São Tomé sind abgeschlossen und ein neues Durchführungsprotokoll wird voraussichtlich im Oktober 2025 unterzeichnet und vorläufig angewandt.
- Die Verhandlungen mit den Cookinseln sind abgeschlossen und ein neues Durchführungsprotokoll wird voraussichtlich im Dezember 2025 unterzeichnet und ab diesem Zeitpunkt vorläufig angewandt.
- Bezüglich eines neuen Durchführungsprotokolls mit Gabun wurde am 8. September eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen (COM(2025) 465) angenommen. Die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung dieses Protokolls wird 2025 voraussichtlich nicht erfolgen.
- Bezüglich eines neuen Durchführungsprotokolls mit den Seychellen wurde eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen (COM(2025) 269) angenommen und die Verhandlungen sind im Gange. Die Unterzeichnung des neuen Protokolls dürfte nicht vor dem ersten Quartal 2026 erfolgen.

Verbleibende in die Reserve eingestellten Mittel:

- Für Marokko ergab sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024 in den verbundenen Rechtssachen Kommission/ Front Polisario, C-778/21 P und Rat/Front Polisario, C-798/21 P die Erfordernis eines neuen Abkommens und eines neuen Durchführungsprotokolls, keines davon dürfte im Jahr 2025 unterzeichnet und vorläufig angewandt werden.
- In Bezug auf Angola, Guinea, Liberia und Senegal wurden noch keine Beschlüsse des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen über neue Durchführungsprotokolle angenommen.

Die Kommission schlägt daher vor, die 2025 nicht benötigten Reservebeträge zu streichen, nämlich 39,9 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 22,4 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen. Dies spiegelt auch die Tatsache wider, dass im Entwurf des Haushaltsplans 2026 bereits Mittel in der Reservelinie für partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei für voraussichtlich 2026 zu unterzeichnende Protokolle vorgesehen sind. Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich somit wie folgt dar:

in EUR

⁶ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2020/1222/oj.

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 08 05 01)	- 39 947 143	- 22 392 143
Insgesamt		-39 947 143	-22 392 143

2.3 Rückgang der Mittel für Verpflichtungen für das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung

Die Mittel für Verpflichtungen für das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (CCEI) wurden im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten um 68,4 Mio. EUR gekürzt und die Mittel anderen Prioritäten zugewiesen, etwa der Zollreform und dem CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM). Darüber hinaus wurde eine dritte für 2025 geplante CCEI-Aufforderung zum elektronischen Handel im Sinne der größtmöglichen Effizienz bei der Verwendung von EU-Mitteln und der Vereinbarkeit mit der Arbeit der künftigen EU-Zollbehörde auf 2026 verschoben. Diese Änderungen der Prioritäten führten zu einem geringeren Bedarf für das CCEI im Jahr 2025, der sich nun auf 78,03 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 47,86 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen beläuft. Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich somit wie folgt dar:

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
11 03 01	Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung	-78 032 393	-47 859 845
Insgesamt		-78 032 393	-47 859 845

2.4 Rückgang der Mittel für Verpflichtungen für das Instrument für technische Unterstützung

Mit dem Instrument für technische Unterstützung (TSI) stellt die Kommission den Mitgliedstaaten das jeweils relevante Fachwissen zur Verfügung, um die erforderlichen institutionellen und administrativen Kapazitäten für die Ausarbeitung und Umsetzung wachstumsfördernder Reformen zu steigern. Für 2025 wird eine Kürzung der Mittel für Verpflichtungen für das TSI um 5 Mio. EUR vorgeschlagen, wobei eine entsprechende Kürzung der Mittel für Zahlungen in der „Globalen Mittelübertragung“ vorgesehen ist. Die vorgeschlagene Kürzung ergibt sich aus Effizienzsteigerungen durch wettbewerbsorientierte Vergabeverfahren. Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich somit wie folgt dar:

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
06 02 02	Instrument für technische Unterstützung	-5 000 000	0
Insgesamt		-5 000 000	0

2.5 Rückgang der Mittel für Zahlungen für die Ukraine-Fazilität

Das ursprüngliche Zahlungsprofil für 2025 im Rahmen der Fazilität für die Ukraine beruhte auf einer Reihe von Annahmen, insbesondere in Bezug auf das Tempo der Umsetzung der Reformen und Investitionen im Rahmen des Ukraine-Plans, das Datum der Unterzeichnung von Garantie- und Mischfinanzierungsvereinbarungen und den Zeitpunkt der Zahlung der Fremdkapitalkostenzuschüsse. Basierend auf den jüngsten Vorausschätzungen wird bis Ende 2025 mit einem Überschuss an Mitteln für Zahlungen in Höhe von ca. 1,2 Mrd. EUR gerechnet.

Auch wenn ca. 0,7 Mrd. EUR dieses Überschusses auf 2026 übertragen werden müssen (z. B. für zurückgehaltene Mittel für Reformen und Investitionen, die auch bis zu 12 Monate nach einer ersten negativen Bewertung noch ausgezahlt werden können), kann der verbleibende Betrag (469 Mio. EUR) basierend auf überarbeiteten Auszahlungsannahmen auf 2027 verschoben werden. Dies gilt insbesondere für einen Teil der Zahlungsströme im Zusammenhang mit den Mischfinanzierungsvereinbarungen (auf der Grundlage des tatsächlichen Tempos der Unterzeichnung und der Zahlungsprofile) und für einen Teil der Zahlungsströme für Fremdkapitalkostenzuschüsse (bei denen die einzelnen vierteljährlichen Fremdkapitalkosten erst zu Beginn des nächsten Quartals erstattet werden). Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich somit wie folgt dar:

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
16 06 02 02	Sonstige Maßnahmen im Zuge des Investitionsrahmens für die Ukraine	0	-400 000 000
16 06 03 02	Fremdkapitalkostenzuschuss	0	-69 000 000
Insgesamt		0	-469 000 000

2.6 Zusätzliche Anpassungen bei dezentralen Agenturen

2.6.1 Kürzung bei der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)

Die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA) hatte für einen Teil ihrer Stellen die auf das Gesamtjahr entfallenen Kosten und für die übrigen Stellen die auf ein Halbjahr entfallenden Kosten in den Haushaltsplan 2025 aufgenommen. Die meisten Einstellungen erfolgten jedoch erst in den letzten Monaten des Jahres 2025, daher werden die zugewiesenen Mittel für Personalkosten nicht vollständig ausgeschöpft. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Budget der AMLA für 2025 um 600 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zu kürzen. Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich somit wie folgt dar:

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
03 10 05	Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche (AMLA)	-600 000	-600 000
Insgesamt		-600 000	-600 000

2.6.2 Rückgabe einer Reserve – Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Im Haushaltsplan 2025 wurden 0,9 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und an Mitteln für Zahlungen zugunsten der EIOPA und der ESMA für die Umsetzung der Strategie für Kleinanleger in eine Reserve eingestellt. Bei den Verhandlungen über die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften werden nur langsam Fortschritte erzielt, die Behörden werden diese Beträge also voraussichtlich nicht verwenden können. Daher wird der Betrag der Reserve zugunsten von EIOPA und ESMA in Höhe von 379 000 EUR bzw. 484 000 EUR wie folgt zurückgegeben:

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 03 10 03)	-379 000	-379 000
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 03 10 04)	-484 000	-484 000

Insgesamt	-863 000	-863 000
------------------	-----------------	-----------------

2.6.3 Aufstockung für das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Es wird eine geringfügige Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen in Höhe von 700 000 EUR für die ECDC-Haushaltslinie für den Zuschuss beantragt. Damit werden die finanziellen Auswirkungen von Wechselkursschwankungen und deren Einflüsse auf Dienstbezüge und Verwaltungskosten gedeckt. Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich somit wie folgt dar:

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	700 000	700 000
Insgesamt		700 000	700 000

2.6.4 Übertragung von der EU-Asylagentur (EUAA) auf das Programm des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Im Zuge der Halbzeitrevision des MFR wurden zusätzliche 2 Mrd. EUR für die Umsetzung des Migrations- und Asylpakets bereitgestellt, mit denen zudem die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen bei dem Umgang mit akuten Herausforderungen und Erfordernissen im Zusammenhang mit Migration und Grenzverwaltung unterstützt werden sollen. In diesem Rahmen wurden der EU-Asylagentur (EUAA) im Jahr 2025 zusätzliche 53 Mio. EUR und 75 Vertragsbedienstete zugewiesen, womit ihren neuen Zuständigkeiten im Rahmen des Pakets Rechnung getragen wird. Da die meisten spezifischen Tätigkeiten der EUAA nun 2026 beginnen dürften, wird vorgeschlagen, diese Mittelzuweisung um 48 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und um 45 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen zu kürzen.

Die Mittel für Verpflichtungen werden auf das AMIF-Programm übertragen, um die eigenen Tätigkeiten des AMIF zur Umsetzung des Migrations- und Asylpakets zu unterstützen. Die Mittel für Zahlungen werden über die Thematische Fazilität im Rahmen des AMIF für die unerwartet hohen Zwischenzahlungen an die Mitgliedstaaten verwendet, die darauf zurückgehen, dass die Lücke bei den Mitteln für Zahlungen aus dem Jahr 2024 auf 2025 übertragen wurde.

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
10 10 01	Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)	-48 000 000	-45 000 000
10 02 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	48 000 000	45 000 000
Insgesamt		0	0

2.6.5 Rückgabe einer Reserve an das LIFE-Programm – Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und Europäische Umweltagentur (EUA)

Im Haushaltsplan 2025 wurden Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 6,4 Mio. EUR aus dem LIFE-Programm in eine Reserve zugunsten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und der Europäischen Umweltagentur (EUA) eingestellt bis die Legislativverhandlungen zu den Vorschlägen für die integrierte Wasserbewirtschaftung und das Null-Schadstoff-Paket, Umweltaussagen, Forstüberwachung und die Neuzuweisung von Aufgaben im Bereich Chemikalien abgeschlossen sind. Aufgrund von Verzögerungen in Gesetzgebungsverfahren zu diesen Vorschlägen und bei der Umsetzung der Verordnung über die Neuzuweisung von Aufgaben, was

zu einem geringeren Bedarf im Jahr 2025 führt, schlägt die Kommission vor, die jeweiligen Mittel wie folgt an das LIFE-Programm zurückzugeben:

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 09 10 01)	-3 483 742	-3 483 742
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 09 10 02)	-2 899 553	-2 899 553
09 02 01	Natur und Biodiversität	290 858	290 858
09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	5 801 579	5 801 579
09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	290 858	290 858
Insgesamt		0	0

2.6.6 Rückgabe einer Reserve an das Programm „Verkehr“ der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Der Haushaltsplan 2025 umfasst für EMSA 1 791 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen, die in Erwartung des Ergebnisses der Legislativverhandlungen über die überarbeitete Gründungsverordnung der Agentur in die Reserve eingestellt wurden. Dieser Betrag wurde durch eine ausgleichende Kürzung bei der Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr aufgewogen. Da von einer Annahme gegen Ende des vierten Quartals 2025 auszugehen ist, wird die Agentur die Mittel nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen und ausführen können. Daher schlägt die Kommission vor, die entsprechenden Mittel wie folgt an das Programm der Fazilität „Connecting Europe“ zurückzugeben:

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 02 10 02)	-1 791 000	-1 791 000
02 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr	1 791 000	1 791 000
Insgesamt		0	0

2.6.7 Rückgabe einer Reserve an das Binnenmarktprogramm – Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Im Haushaltsplan 2025 wurden Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 0,4 Mio. EUR bzw. 0,08 Mio. EUR aus dem SMP-Lebensmittelprogramm in eine Reserve zugunsten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eingestellt, bis die Legislativverhandlungen über den Vorschlag zu mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnenen Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermitteln abgeschlossen sind. Da es im Gesetzgebungsverfahren zu diesem Vorschlag zu Verzögerungen gekommen ist, schlägt die Kommission vor, die jeweiligen Mittel an das SMP-Lebensmittelprogramm zurückzugeben, wie dies in dem diesem Vorschlag beigefügten Finanzbogen vorgesehen ist.

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 06 10 02)	-405 000	-81 000
03 02 06	Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz	405 000	81 000
Insgesamt		0	0

3 AKTUALISIERUNG DER EINNAHMEN

Mit dem EBH Nr. 3/2025 wird vorgeschlagen, in den Haushaltsplan 2025 einen Betrag von 1 576,7 Mio. EUR an bis Oktober 2025 rechtskräftig gezahlten Geldbußen und Zwangsgeldern (eine Aufstockung um 1 185,1 Mio. EUR gegenüber dem EBH Nr. 2/2025) und einen Betrag von 1 300 Mio. EUR an zusätzlichen traditionellen Eigenmitteln aufzunehmen, der auf höhere Einnahmen als im Haushaltsplan geschätzt zurückgeht.

3.1 Geldbußen und Zwangsgelder

Unter Berücksichtigung der bis Oktober 2025 eingenommenen rechtskräftigen Geldbußen und Zwangsgelder wird vorgeschlagen, folgende Beträge in den Haushaltsplan 2025 einzustellen:

- a) 654,3 Mio. EUR Geldbußen wegen Wettbewerbsverstößen.
- b) 528 Mio. EUR Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten wegen Nichtbefolgens eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union nach Feststellung eines Verstoßes gegen Verpflichtungen aus den Verträgen auferlegt worden sind.
- c) 2,7 Mio. EUR Verzugszinsen im Zusammenhang mit Geldbußen und Zwangsgeldern.

Es wird daher vorgeschlagen, den im EBH Nr. 2/2025 ausgewiesenen Betrag von 392 Mio. EUR um 1 185,1 Mio. EUR auf somit insgesamt 1 576,7 Mio. EUR zu erhöhen. Der nachstehenden Tabelle sind die Einzelheiten je Haushaltslinie zu entnehmen.

Einnahmeline	Bezeichnung	EBH Nr. 2/2025	EBH Nr. 3/2025	Neuer Betrag
4 2 0	Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften	409 213 301	654 334 000	1 063 547 301
4 2 1	Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge	35 915 569	528 021 069	563 936 638
4 2 4	Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder	p. m.	2 764 975	2 764 975
4 2 5	Zinsen, sonstige Aufwendungen und Negativverträge auf reduzierte oder aufgehobene Geldbußen	-53 553 502	—	-53 553 502
4 2 9	Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder	p. m.	—	p. m.
Insgesamt		391 575 368	1 185 120 044	1 576 695 412

3.2 Traditionelle Eigenmittel - Überschuss

Der EBH Nr. 2/2025 enthielt die überarbeiteten Vorausschätzungen für 2025 für die Einnahmenseite des Haushaltsplans, entsprechend der Vereinbarung auf der 194. BAEM-Sitzung vom 26. Mai 2025. Im Zeitraum Januar-August übertraf der zur Verfügung gestellte Betrag an Zöllen jedoch die Erwartungen, weshalb es angezeigt ist, die Schätzungen für die traditionellen Eigenmittel (TEM) auf insgesamt 1 300 Mio. EUR zu erhöhen.

3.3 Auswirkungen auf den BNE-Eigenmittelbeitrag für 2025

Die aktualisierten BNE-Eigenmittelbeiträge im Vergleich zum EBH Nr. 2/2025 sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Mitgliedstaat	EBH Nr. 2/2025	EBH Nr. 3/2025	Neuer Betrag
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)
Belgien	3 525 708 596	1 106 566	3 526 815 162

Bulgarien	582 591 160	182 850	582 774 010
Tschechien	1 746 074 657	548 017	1 746 622 674
Dänemark	2 358 418 487	740 205	2 359 158 692
Deutschland	24 988 593 541	7 842 837	24 996 436 378
Estland	222 970 651	69 980	223 040 631
Irland	2 186 539 540	686 260	2 187 225 800
Griechenland	1 332 104 952	418 090	1 332 523 042
Spanien	9 103 233 993	2 857 110	9 106 091 103
Frankreich	16 642 263 742	5 223 284	16 647 487 026
Kroatien	500 673 183	157 140	500 830 323
Italien	12 274 837 916	3 852 538	12 278 690 454
Zypern	174 671 083	54 821	174 725 904
Lettland	225 258 559	70 699	225 329 258
Litauen	443 710 330	139 261	443 849 591
Luxemburg	318 627 577	100 004	318 727 581
Ungarn	1 127 226 794	353 787	1 127 580 581
Malta	113 664 560	35 674	113 700 234
Niederlande	6 466 765 873	2 029 637	6 468 795 510
Österreich	2 701 839 134	847 990	2 702 687 124
Polen	4 853 620 964	1 523 341	4 855 144 305
Portugal	1 610 427 230	505 443	1 610 932 673
Rumänien	2 044 376 034	641 641	2 045 017 675
Slowenien	380 591 091	119 451	380 710 542
Slowakei	731 538 461	229 598	731 768 059
Finnland	1 569 141 397	492 485	1 569 633 882
Schweden	3 301 696 643	1 036 259	3 302 732 902
Insgesamt	101 527 166 148	31 864 968	101 559 031 116

4 FINANZIERUNG

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen dieses EBH Nr. 3/2025 im Haushaltsplan 2025 einem Rückgang der Mittel für Verpflichtungen um 123,7 Mio. EUR und einer Aufstockung der Mittel für Zahlungen um 2 517,0 Mio. EUR. Die Aufstockung der Mittel für Zahlungen wird fast vollständig durch zusätzliche Einnahmen in Höhe von 2 485,1 Mio. EUR ausgeglichen. Der Restbetrag von 31,9 Mio. EUR muss somit durch höhere BNE-Beiträge gedeckt werden.

Vor dem Hintergrund spezifischer Änderungen bei den Mitteln für Verpflichtungen in Rubrik 2b wird vorgeschlagen, die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in dieser Rubrik um 4,7 Mio. EUR zu kürzen und auch die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in Bezug auf Mittel für Zahlungen entsprechend zu kürzen.

Die Mittel für Zahlungen, die im Haushaltsjahr 2025 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in den Jahren 2022 bis 2025 bereitgestellt werden, dürften sich auf 1 395,1 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen belaufen. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den voraussichtlichen Zahlungsplan für die damit verbundenen noch ausstehenden Beträge für diese Jahre:

<i>Flexibilitätsinstrument – Zahlungsprofil (in Mio. EUR)</i>					
<i>Jahr der Inanspruchnahme</i>	2025	2026	2027	Außerhalb des MFR	Insgesamt
2022	36,7				36,7
2023	120,6	83,2			203,8
2024	107,6	83,7	46,3		237,5
2025	1 130,1	15,8	9,4	5,7	1 161,1
Insgesamt	1 395,1	182,7	55,7	5,7	1 639,1

Differenzen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

5. ÜBERSICHT NACH MFR-RUBRIKEN

			Haushaltsplan 2025 (einschl. EBH Nr. 1-2/2025)		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2025		Haushaltsplan 2025 (einschl. EBH Nr. 1-3/2025)	
			MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales		21 540 062 907	20 460 646 037	-1 058 000	-1 382 000	21 539 004 907	20 459 264 037
	Obergrenze		21 596 000 000				21 596 000 000	
	Spielraum		55 937 093		1 058 000		56 995 093	
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte		77 983 510 680	44 446 179 437	-4 705 000	2 700 619 000	77 978 805 680	47 146 798 437
	Obergrenze		75 697 000 000				75 697 000 000	
	Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments		1 144 928 584		-4 705 000	-4 705 000	1 140 223 584	
	Davon im Rahmen des EURI		1 141 582 096				1 141 582 096	
	Spielraum							
2a.	Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt		66 365 744 035	33 260 377 346		2 700 000 000	66 365 744 035	35 960 377 346
	Obergrenze		66 361 000 000				66 361 000 000	
	Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments		4 744 035				4 744 035	
	Spielraum							
2b.	Resilienz und Werte		11 617 766 645	11 185 802 091	-4 705 000	619 000	11 613 061 645	11 186 421 091
	Obergrenze		9 336 000 000				9 336 000 000	
	Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments		1 140 184 549		-4 705 000	-4 705 000	1 135 479 549	
	Davon im Rahmen des EURI		1 141 582 096				1 141 582 096	
	Spielraum							
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt		56 739 667 594	55 605 510 102	-39 947 143	-22 392 143	56 699 720 451	55 583 117 959
	Obergrenze		57 336 000 000				57 336 000 000	
	Spielraum		596 332 406		39 947 143		636 279 549	
	Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen		39 975 892 542	40 030 717 961			39 975 892 542	40 030 717 961
	EGFL-Teilobergrenze		41 646 000 000				41 646 000 000	
	Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz		72 000				72 000	
	Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)		-1 117 072 000				-1 117 072 000	
	Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge (durch Übertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigierte Teilobergrenze)		40 529 000 000				40 529 000 000	
	EGFL-Teilspielraum		553 107 458				553 107 458	
4	Migration und Grenzmanagement		4 722 798 024	3 203 947 754	-78 032 393	309 140 155	4 644 765 631	3 513 087 909
	Obergrenze		4 871 000 000				4 871 000 000	
	Spielraum		148 201 976		78 032 393		226 234 369	
5	Sicherheit und Verteidigung		2 632 589 260	2 143 154 694			2 632 589 260	2 143 154 694
	Obergrenze		2 617 000 000				2 617 000 000	
	Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments		15 589 260				15 589 260	
	Spielraum							

6	Nachbarschaft und die Welt	16 308 245 797	14 426 257 975			16 308 245 797	14 426 257 975
	<i>Obergrenze</i>	<i>16 303 000 000</i>				<i>16 303 000 000</i>	
	<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	<i>5 245 797</i>				<i>5 245 797</i>	
	<i>Spielraum</i>						
7	Europäische öffentliche Verwaltung	12 845 030 641	12 845 030 641			12 845 030 641	12 845 030 641
	<i>Obergrenze</i>	<i>12 124 000 000</i>				<i>12 124 000 000</i>	
	<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>	<i>721 030 641</i>				<i>721 030 641</i>	
	<i>Spielraum</i>						
	Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	9 720 485 985	9 720 485 985			9 720 485 985	9 720 485 985
	<i>Teilobergrenze</i>	<i>9 219 000 000</i>				<i>9 219 000 000</i>	
	<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>	<i>501 485 985</i>				<i>501 485 985</i>	
	<i>Teilspielraum</i>						
	Mittel für Rubriken	192 771 904 903	153 130 726 640	-123 742 536	2 985 985 012	192 648 162 367	156 116 711 652
	<i>Obergrenze</i>	<i>190 544 000 000</i>	<i>175 378 000 000</i>			<i>190 544 000 000</i>	<i>175 378 000 000</i>
	<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	<i>1 165 763 641</i>	<i>1 399 812 457</i>	<i>-4 705 000</i>	<i>-4 705 000</i>	<i>1 161 058 641</i>	<i>1 395 107 457</i>
	<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>	<i>721 030 641</i>				<i>721 030 641</i>	
	<i>Davon im Rahmen des EURI</i>	<i>1 141 582 096</i>	<i>1 141 582 096</i>			<i>1 141 582 096</i>	<i>1 141 582 096</i>
	<i>Spielraum</i>	<i>800 471 475</i>	<i>24 788 667 913</i>	<i>119 037 536</i>	<i>-2 990 690 012</i>	<i>919 509 011</i>	<i>21 797 977 901</i>
	Thematische besondere Instrumente	6 669 866 079	5 593 595 842		-469 000 000	6 669 866 079	5 124 595 842
	Mittel insgesamt	199 441 770 982	158 724 322 482	-123 742 536	2 516 985 012	199 318 028 446	161 241 307 494